

§ 11 ArbZG

(1) Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben.

(2) Für die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen gelten die §§ [3 ArbZG](#) bis [8 ArbZG](#) entsprechend, jedoch dürfen durch die Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen die in den §§ [3 ArbZG](#), [6 Abs. 2 ArbZG](#), §§ [7 ArbZG](#) und [21a Abs. 4 ArbZG](#) bestimmten Höchstarbeitszeiten und Ausgleichszeiträume nicht überschritten werden.

(3) Werden [Arbeitnehmer](#) an einem Sonntag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von zwei Wochen zu gewähren ist. Werden [Arbeitnehmer](#) an einem auf einen [Werktag](#) fallenden Feiertag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von acht Wochen zu gewähren ist.

(4) Die Sonn- oder Feiertagsruhe des § [9 ArbZG](#) oder der Ersatzruhetag des Absatzes 3 ist den Arbeitnehmern unmittelbar in Verbindung mit einer Ruhezeit nach § [5 ArbZG](#) zu gewähren, soweit dem technische oder arbeitsorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.